

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0108/15	06.05.2015
zum/zur		
F0059/15 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Radweg Nordseite Brenneckestraße		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.05.2015	

In der Sitzung des Stadtrates am 16.04.2015 wurden folgende Fragen gestellt:

Einleitend ist zunächst voranzustellen, dass der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 341-1 „Straßenbau Brenneckestraße“ im Jahre 1992 gefasst wurde. Der Geltungsbereich beinhaltete damals die Brenneckestraße zwischen der Halberstädter Chaussee und der Goslaer Straße. Planziel war der Ausbau der Brenneckestraße und deren Anschluss an den Magdeburger Ring.

Im Jahr 2004 erfolgte der Auslegungsbeschluss für den Entwurf einschließlich einer Geltungsbereichsänderung. Die Brenneckestraße war zwischenzeitlich innerhalb des verfügbaren Straßenflurstücks ausgebaut worden, wobei zwischen Blankenburger Straße und Halberstädter Chaussee auf der Nordseite der Brenneckestraße aufgrund fehlender kommunal verfügbarer Flächen keine Seitenwege angelegt werden konnten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde keine Notwendigkeit daraus abgeleitet, für diesen Bereich ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Letztendlich wurde das Bauplanungs-/ Straßenbaurecht nur für die vier Rampen zum bzw. vom Magdeburger Ring hergestellt.

Der B-Plan 341-2 „Brenneckestraße West“, der am 04.12.2008 als Satzung beschlossen wurde, umfasst größere Flächen nördlich und südlich der Brenneckestraße. Es handelt sich um einen einfachen B-Plan der ausschließlich Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 a BauGB zur Regelung des Einzelhandels auf der Grundlage des „Magdeburger Märktekonzeptes“ enthält.

Frage 1: Was wird dort derzeit gebaut? Entspricht es den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes?

Vermutlich handelt es sich bei dem Foto um Baumaßnahmen auf dem Grundstück Brenneckestraße 90, westlich des ehemaligen Gubelas-Geländes. Hier wurde 2011 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Werkstatt sowie eines Lagerplatzes für einen Gewerbebetrieb (Bauunternehmen) erteilt. Da es nicht um eine Einzelhandelsnutzung ging, war der einfache B-Plan Nr. 341-2 nicht heranzuziehen. Die Zulässigkeit des Vorhabens wurde auf der Grundlage des § 34 BauGB geprüft.

Frage 2: Wurde das anliegende Baugrundstück von der Stadt an den Investor verkauft? Wenn ja, warum wurde die für den Rad- und Fußweg zweifelsohne notwendige Fläche mitverkauft?

Das Grundstück befand sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg.

Frage 3: Hat in den letzten Jahren hier ein Eigentümerwechsel stattgefunden? Wenn ja, warum wurde zur Sicherung des Stadtratsbeschlusses aus 1999 nicht das Verkaufsrecht für die notwendige Teilfläche ausgeübt?

Das allgemeine (gemeindliche) Vorkaufsrecht kann gemäß § 24 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ausgeübt werden, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Flächen festgesetzt ist. Voraussetzung wäre somit ein qualifizierter B-Plan mit der Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche gewesen. Der einfache B-Plan 341-2 schließt lediglich bestimmte Nutzungen in einem ansonsten als unbeplanten Innenbereich zu behandelnden Gebiet aus.

Frage 4: Da ohne Zweifel im Vorfeld einer genehmigten Baumaßnahme beim Bauverwaltungsamt Vorgespräche stattgefunden haben, frage ich, ob der notwendige Flächenbedarf dabei eine Rolle gespielt hat?

Es wurde eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB erteilt. Der Bauantrag durchläuft gegenwärtig in mehreren Stufen das Antragsverfahren innerhalb der Bauverwaltung. Die dafür notwendige Grundstückszufahrt von der Brenneckestraße ist im August 2014 durch die Untere Straßenverkehrsbehörde genehmigt worden.

Frage 5: Welche Breite hat die dem Fahrverkehr gewidmete Straße? Wie breit sind die drei Fahrspuren? Lässt sich durch eine Änderung der Fahrbahnmarkierung Platz für einen 1,50 m - notfalls 1,25 m - breiten Schutzstreifen schaffen?

Die Fahrbahn der Brenneckestraße ist 9,50 m breit. Die beiden äußeren Fahrspuren sind jeweils 3,25 m, die mittlere Fahrspur ist als Linksabbiegespur 3,00 m breit.

Die Anlage eines durchgehenden 1,50 m breiten Schutzstreifens auf der Nordseite der Brenneckestraße wäre prinzipiell möglich. Dafür müssten jedoch die derzeit vorhandenen Linksabbiegespuren aufgehoben werden. Anstelle dessen wäre die Anlage überbreiter Fahrspuren denkbar, um ein Absetzen linksabbiegender Pkw zu ermöglichen. Da aber zwischen der Halberstädter Chaussee und der Blankenburger Straße wechselseitig sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Süden jeweils links abgebogen werden darf, ergäbe sich hierfür eine ständig wechselnde Mittelmarkierung.

Des Weiteren müssten dafür an den LSA-geregelten Knotenpunkt Halberstädter Chaussee/ Brenneckestraße und Blankenburger Straße/ Brenneckestraße die jeweiligen separat geschalteten Linkabbiegephasen aufgegeben werden, was zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der LSA an beiden Knoten führen könnte.

Im Rahmen einer Prüfung zur Radverkehrsführung auf der südlichen Seitenbahn in beide Richtungen im Mai 2013 wurde unter anderem das Anlegen eines nördlichen Schutzstreifens in Erwägung gezogen.

Im Ergebnis dessen wurde der Zweirichtungsverkehr auf der südlichen Seitenbahn aufgehoben, da diese dafür nicht den aktuellen Regelwerken entsprach. Gleichzeitig wurde die Benutzungspflicht des südlichen Radweges abgeordnet. Es wurde ferner in diesem Zusammenhang seitens des Stadtplanungsamtes empfohlen, den Ausbau der nördlichen Seitenbahn zu forcieren. Die Anlage eines nördlichen Schutzstreifens würde aufgrund der vielen und intensiven Abbiegevorgänge keinen echten Sicherheitsgewinn – weder für die Radfahrer noch für die Kfz-Fahrer – mit sich bringen.

Frage 6: Wieviel Fahrzeuge benutzen nach aktuellen Verkehrszählungen die Brenneckestraße in diesem Bereich in 24 h und in der Spitzenstunde in jede Richtung?

Laut einer 2013 durchgeführten Verkehrszählung wurde in der Brenneckestraße in Höhe der Einmündung Hansapark (Ostseite) wie folgt ermittelt:

- in Richtung West: 6.400 Kfz in 24 h bzw.
565 Kfz in der maximalen Spitzenstunde (nachmittags)
- in Richtung Ost: 6.800 Kfz in 24 h bzw.
567 Kfz in der maximalen Spitzenstunde (früh)

In Anlehnung an die Einteilung der Führungsformen des Radverkehrs nach Darstellung 7 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010 (ERA 2010) sollte aufgrund der Kfz-Belegung in diesem Abschnitt der Brenneckestraße eine Trennung des Rad- vom Kfz-Verkehr angestrebt werden, wobei eine Teilseparation (Anordnung von Schutzstreifen) prinzipiell möglich, aber in Hinblick auf die intensiven Abbiegevorgänge nicht zu empfehlen ist.

Frage 7: Wie gedenken Sie die Umsetzung des 15 Jahre alten Beschlusses zu erfüllen?

Laut Radverkehrskonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg, welche in der ersten Fortschreibung im Jahr 2004 beschlossen wurde, sollte auf der Nordseite der Brenneckestraße ein Rad-/ Fußweg angelegt werden. Voraussetzung dafür war ein Ankauf eines durchschnittlich 4,00 m breiten Streifens parallel zur Fahrbahn durch die Stadt. Teilweise konnten entsprechende Flächen bereits aufgekauft werden, wie bspw. im Bereich der ehemaligen Zuckerraffinerie.

Im Bereich des ehemaligen Gubelas-Geländes konnten bisher noch keine Flächen erworben werden. Der künftige Vorhabenträger im Geltungsbereich des B-Planes 341-3.1 (Obi-Markt) hat Interesse bekundet, auch das ehemalige Gubelas-Gelände zu entwickeln (siehe auch DS0040/15).

Allerdings liegt hierfür lediglich ein Entwicklungskonzept vor, für welches im Rahmen eines späteren gesonderten Planverfahrens Baurecht geschaffen werden soll. An verkehrsrelevanten Nutzungen sind ein Baumarkt, eine Tankstelle sowie zwei Einrichtungshäuser geplant, so dass auch für die Brenneckestraße im betreffenden Abschnitt von einem Eingriff in die bestehende Verkehrsanlage ausgegangen werden muss. Nähere Angaben werden von einer Machbarkeitsstudie, die gemäß Entwicklungskonzept erstellt werden soll, erwartet.

Diese muss ebenso den Ausbau der nördlichen Seitenbahn im o. g. Abschnitt beinhalten.

Seitens des Tiefbauamtes wird hierzu angemerkt, dass auf Grund der Haushaltskonsolidierung viele Baumaßnahmen, die erforderlich sind, nicht eingeordnet werden konnten. Aus diesem Grunde wurde 2014 eine Information I0197/14 durch das Tiefbauamt erarbeitet, die eine Rangfolge der zu sanierenden bzw. neu zu bauenden Fuß- und Radwege enthält. In dieser Information wurde der Ausbau des Geh- und Radweges auf der Nordseite der Brenneckestraße zwischen Blankenburger Straße und Halberstädter Chaussee unter der Positionsnummer 16 eingeordnet.

Diese Information wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. In der Mittelfristplanung 2016 - 2019 wird dieses Investitionsvorhaben zur Realisierung für 2017 angemeldet.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr